

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN **FÜR DIE MÄDCHEN-U16-BUNDESLÄNDER-** **NACHWUCHSMEISTERSCHAFT 2009/11**

Gültig ab 1.7.2009

Präambel

- (1) Zur Förderung des Frauenfußballs und mit dem Ziel einer Sichtung für die U17-Frauen-Nationalmannschaft, führt der ÖFB eine Frauen-U16-Bundesländernachwuchsmeisterschaft (Frauen-U16-BLNM) durch.
- (2) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der Frauen-U16-BLNM und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB. Insbesondere wird auf die ÖFB-Richtlinien für den Frauenfußball verwiesen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation der Frauen-U16-BLNM ist die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball betraut. Diese zeichnet sich somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich.
- (2) Die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball entscheidet in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme in Fällen von Ausschlüssen und Anzeigen des Schiedsrichters, in erster Instanz. Sämtliche von der Kommission oder in Berufungsverfahren ausgesprochenen Geldstrafen sind an den Österreichischen Fußball-Bund zu überweisen.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball den beteiligten Verbänden der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Dieser Bewerb wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

§ 2 Ehrenpreis

Der Landesverband der siegreichen Auswahlmannschaft erhält den vom ÖFB gestifteten Ehrenpreis. Die Spielerinnen der siegreichen Auswahlmannschaft erhalten vergoldete Silbermedaillen, die Spielerinnen der zweitplatzierten Mannschaft Silbermedaillen und die

Spielerinnen der drittplatzierten Mannschaft Bronzemedailien. Pro Mannschaft werden 25 Medailien zur Verfügung gestellt.

§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Teilnahmeberechtigt und -verpflichtet an diesem Bewerb sind die Landesverbände des Österreichischen Fußball-Bundes mit ihrer Frauen-U16-Auswahlmannschaft.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (1) Der Bewerb wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.
- (2) Der Bewerb erstreckt sich über den Zeitraum vom 1.7.2009 – 30.6.2011
- (3) Im Rahmen des im Meisterschaftsmodus durchgeführten Bewerbes spielt jede Mannschaft einmal gegen jede teilnehmende gegnerische Mannschaft. Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind folgende Spielerinnen:

1.7.2009 bis 30.6.2010:	Spielerinnen der Jahrgänge 1994 und 1995, sowie 3 Spielerinnen Jahrgang 1996
1.7.2010 bis 30.6.2011:	Spielerinnen der Jahrgänge 1995 und 1996, sowie 3 Spielerinnen Jahrgang 1997
- (2) Da es sich bei diesem Bewerb um ein Instrument zur Sichtung für die Auswahlmannschaften des ÖFB handelt, sind in Abänderung der ÖFB-Meisterschaftsregeln ausschließlich Spielerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft spielberechtigt, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der FIFA für eine österreichische Auswahlmannschaft selektionierbar sind. Zusätzlich können pro Mannschaft 2 Spielerinnen, die im Sinne des § 3 Abs. 5 ÖFB-Regulativ einem Österreicher gleichgestellt sind, auf dem Spielbericht nominiert werden.
- (3) Eine Spielerin ist für die Auswahlmannschaft eines Landesverbandes spielberechtigt, wenn sie für einen seiner Vereine aufrecht gemeldet ist, oder es vor ihrem Wechsel zu einem ausländischen Verein gewesen ist.
- (4) Wechselt eine Spielerin während der Dauer dieses Bewerbes die Zugehörigkeit zu einem Landesverband, so ist sie weiterhin für den ursprünglichen Landesverband spielberechtigt. Für den Fall, dass die gesamte Familie der Spielerin ihren Lebensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt und die Spielerin sich daher für einen Verein in einem anderen Landesverband anmeldet, ist er für den neuen Landesverband spielberechtigt.
- (5) Betreffend die Spielberechtigung einer Spielerin entscheidet im Zweifel die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball endgültig.

- (6) Auf dem Spielbericht können 16 Spielerinnen nominiert werden.
- (7) Es dürfen bis zu fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Ein Rücktausch ist nur für die Torfrau möglich.

§ 6 Dressen

Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

§ 7 Spieltermine

- (1) Die Festsetzung der Spieltage und die Auslosung obliegen der ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball. Diese werden den Landesverbänden bis zum 30.6. des aktuellen Spieljahres schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Eine Verschiebung eines Spieltermins ist nur bis 14 Tage vorher, bei Einvernehmen der beteiligten Landesverbände und Zustimmung der ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball gestattet.
- (3) Die Beginnzeiten und genauen Spieltermine haben bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Spieltermin im Einvernehmen der Geschäftsstellen der betroffenen Landesverbände festgesetzt zu werden. Die Geschäftsstelle des ÖFB ist davon schriftlich zu informieren.
- (4) Bei Ausfall eines Spieltages auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Landesverbänden, endgültig.
- (5) Die Verschiebung eines Spieles auf Grund der Abstellung von Spielerinnen in eine nationale Auswahl ist erst ab der Einberufung der dritten Spielerin möglich.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils einer der beiden Landesverbände verantwortlich. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Auslosung.
- (2) Der veranstaltende Landesverband ist für die Ballauflage (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- (3) Der veranstaltende Landesverband ist angehalten für das von ihm veranstaltete Spiel einen Austragungsort zu benennen, der für den Gastverband in Hinblick auf die Anreise möglichst vorteilhaft ist.

- (4) Der veranstaltende Landesverband behält die Wettspieleinnahmen und trägt die Kosten.
- (5) Die Reisekosten werden vom anreisenden Landesverband getragen. Die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball kann einen angemessenen Fahrtkostenzuschuss beschließen.
- (6) Der veranstaltende Landesverband stellt beiden Mannschaften sowie dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung. Er trägt die Kosten für ein Essen sowie Getränke für beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam nach dem Spiel.

§ 9 Beschaffenheit der Plätze

- (1) Gespielt wird auf Kunst- oder Rasenplätzen. Sollte ein Landesverband beabsichtigen sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen ist der Gastverband vorab darüber zu informieren.
- (2) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so sind die entsprechenden Bestimmungen der ÖFB-Meisterschaftsregeln anzuwenden. Eine Absage hat im Einvernehmen der beteiligten Landesverbände oder, sofern sich dieser bereits vor Ort befindet, durch den angeforderten Schiedsrichter zu erfolgen. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Landesverband.
- (3) Sollten die Gastmannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der veranstaltende Verband einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen.

§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen

- (1) Verwarnungen und Sperren in der Meisterschaft und im Cup haben keine Auswirkung auf die Spielberechtigung in diesem Bewerb.
- (2) In Abänderung der einschlägigen Bestimmungen
 - a) werden im Falle eines verwarnungswürdigen Verhaltens Gelbe Karten verhängt;
 - b) haben gelbe Karten keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung und werden nicht registriert.
 - c) ist der Spieler nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte im nächsten Spiel wieder spielberechtigt. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht zu vermerken.
- (3) Bei einem Ausschluss mittels Roter Karte ist ein Verfahren bei jenem Strafausschuss einzuleiten dessen Landesverband die Spielerin angehört oder angehört hat. Die Instanzenzüge des Landesverbandes sind einzuhalten. Eine allenfalls auszusprechende Sperre gilt nur für diesen Bewerb.
- (4) Der Spielerpass ist nicht einzubehalten.

§ 11 Beglaubigungen

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 12 Schiedsrichter:

Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.

§ 13 Allfälliges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Kommission für Mädchen- und Frauenfußball.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.